

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 336 - 336

St., ...: Zum §. 23 des Hypothekengesetzes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Zum §. 23 des Hypothekengesetzes.

Der oberste Gerichtshof hat sich in dem unten bezeichneten Urtheile über die Anwendung des §. 23 des Hypothekengesetzes und insbesondere dafür ausgesprochen, daß zur Erhaltung des gleichen Ranges mehrerer an demselben Tage angemeldeter Hypotheken, wenn diese nicht an demselben Tage mehr eingetragen werden können, die Aufnahme des in Abs. 3 des §. 23 vorgeschriebenen Protokolles für die unerledigten Anmeldungen nicht mehr nöthig sei, weil jetzt das Tagebuch des Hypothekenamtes, dessen Führung durch die §§. 4—7 der Geschäfts- und Registraturordnung für die Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins (Justizministerialblatt von 1863 S. 105 ff.) vorgeschrieben ist, die Stelle jenes Protokolles zu vertreten geeignet sei.

Wir unterlassen den Abdruck der Entscheidungsgründe, weil diese für Leser außerhalb Bayerns wenig Interesse haben, und das ganze Erkenntniß innerhalb Bayerns bereits durch dessen Abdruck im Justizministerialblatt v. 1866 S. 102 ff. bekannt geworden ist.

Dabei dürfen wir aber nicht versäumen, darauf aufmerksam zu machen, daß in der Zeitschrift des Anwaltvereines für Bayern Bd. VI S. 185 ff. gegen die oberstrichterliche Entscheidung mehrfache Bedenken erhoben wurden, die wir auch in unseren Blättern noch besprechen zu können hoffen.

DAOGrf. v. 24. April 1866 Nr. 443⁶⁵/₆₆.
St.